

# AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Änderung der Satzung der Stadt Herten zur Durchführung von Bürgerentscheiden	3-6
2. Bebauungsplan Nr. 174 „Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn“ - Teilung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in einen Teilbereich A und einen Teilbereich B - Weiterführung des Verfahrens für den Teilbereich A gemäß § 13 a Bau GB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) - Öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen	7-12
3. Bebauungsplan Nr. 156 „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße/ Hahnenbergstraße, Teilbereich A, nördlicher Teilbereich – östlich der Feldstraße“ -Satzungsbeschluss	13-17
4. Bebauungsplan Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung „Wohnbebauung am Kräuterhof“ - Aufstellungsbeschluss	18-20
<b>Weiterführung des Inhaltsverzeichnisses auf der Rückseite</b>	

Herausgeber und Druck:  
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf  
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten  
und der Bezirksverwaltungsstelle  
Westerholt / Bertlich

Ausgabennummer: **10/ 2008**  
Ausgabetag: **10.10.2008**

Jahresabonnement: 18,00 €

Bestellung im Rathaus:  
Zimmer: 134  
Telefon: 02366 / 303-219  
E-Mail: [a.aberspach@herten.de](mailto:a.aberspach@herten.de)



Inhaltsverzeichnis		Seite
5.	Satzung der Stadt Herten über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung - „Wohnbebauung am Kräuterhof“	21-27
6.	Satzung für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten	28-29
7.	Ordnungsbehördliche Verfügung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 02.10.2008 - 26.10.2008	30
8.	Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den Umlegungsausschuss der Stadt Herten <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weißdornweg</li> <li>- Schlosspark</li> </ul>	31-32
9.	Nutzungsordnung für das Bürgerhaus Süd	33-37
10.	Neueinteilung der Schiedsamtsbezirke innerhalb der Stadt Herten	38-44

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
**gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**  
**vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 18**  
**d. Vierten Befristungsgesetzes v. 5. April 2005 (GV.NRW. S. 332)**

Die nachstehende Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden, die der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 24.09.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**„Änderung der Satzung der Stadt Herten zur Durchführung von  
Bürgerentscheiden“**

mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 07. Oktober 2008



Dr. Paetzel  
Bürgermeister

## Satzung

zur Änderung „der Satzung der Stadt Herten zur Durchführung von Bürgerentscheiden“  
vom 07. Oktober 2008

## Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383) hat der Rat der Stadt Herten am 24.09.2008 folgende Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### § 4

Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag der Stimmabgabe Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat **und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung in dem Abstimmungsgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.**

§ 6 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

### § 6

#### **Abstimmungsverzeichnis**

- (1) Im Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis des Stimmbezirks werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids (Stichtag) feststeht, dass sie während des Abstimmungszeitraumes abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. **Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmberechtigten.**

- (2) **Jeder Abstimmberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsrechtberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsrechtberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.**

§ 7 Abs. 1 und 3 erhält folgende Fassung:

## § 7

### **Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung**

Spätestens am Tage vor **Beginn der Einsichtsfrist in das** Abstimmungsverzeichniss benachrichtigt der Bürgermeister jede/n Abstimmrechtberechtigte/n, der/die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

- (3) Spätestens am Tage vor **Beginn der Einsichtsfrist in das** Abstimmungsverzeichniss macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:
1. den Abstimmungszeitraum und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
  2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis **eingesehen werden kann,**
  3. dass innerhalb der **Einsichtsfrist** beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8 Abs. 5 wird neu hinzugefügt:

## § 8

### **Informationsblatt**

- (5) **Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Informationsblatt abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.**

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

## § 11

### Öffentlichkeit

- (3) In und **an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude** ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift und Bild **sowie jede Unterschriftensammlung** verboten.

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 174**

#### **„Herten- Langenbochum, an der alten Zechenbahn“**

- Teilung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in einen Teilbereich A und einen Teilbereich B
  - Weiterführung des Verfahrens für den Teilbereich A gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
  - Öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen
- 

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.09.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der **Bebauungsplan Nr. 174 „Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn“** wird in folgende zwei Bereich geteilt:

- **Bebauungsplan Nr. 174 „Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn – Teilbereich A“**
  - Bereich südlich Zechenbahntrasse, westlich Backumer Straße, nördlich Westerholter Straße
- **Bebauungsplan Nr. 174 „Herten-Langebochum, an der alten Zechenbahn – Teilbereich B“**
  - Bereich ehemaliger Zechensportplatz und südlich angrenzende Zechenbahntrasse

Anlage 1: Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 174  
- Teilbereich A und B

Anlage 2: Übersicht über den Bebauungsplan Nr. 174 –Teilbereich A

Anlage 3: Auflistung der im Teilbereich A liegenden Flurstücke

2. Das Verfahren zum **Bebauungsplan Nr. 174 „Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn – Teilbereich A“**
- Bereich südlich Zechenbahntrasse, westlich Backumer Straße, nördlich Westerholter Straße

wird im **beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB** (Bebauungsplan der Innenentwicklung) **weitergeführt**.

3. Die Entwurfsunterlagen zum **Bebauungsplan Nr. 174 „Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn – Teilbereich A“**  
- Bereich südlich Zechenbahntrasse, westlich Backumer Straße, nördlich Westerholter Straße

sind zusammen mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB **auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.**

Mit der Novelle des Baugesetzbuches 2007 ist die Möglichkeit eingeräumt worden, mit dem neuen § 13 a BauGB Verfahren von „Bebauungsplänen der Innenentwicklung“ zu beschleunigen.

Dies ist möglich, wenn ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen zur Innenentwicklung aufgestellt wird. Mit dem Bebauungsplan Nr. 174 – Teilbereich A wird in erster Linie die Nachfolgenutzung der brachliegenden Fläche des ehemaligen Autohauses MOHAG planungsrechtlich gesteuert.

Da die östlich davon gelegenen, bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche ausschließlich als Kompensationsfläche festgesetzt wird, wird mit der insgesamt vorgesehenen Grundflächenzahl von knapp 4.550 qm im Geltungsbereich der Schwellenwert des BauGB von 20.000 qm Grundfläche deutlich unterschritten. Vorhaben, die der Pflicht einer Umweltprüfung unterliegen, sind nicht vorgesehen.

Im beschleunigten Planverfahren wird gemäß § 13 a BauGB von den Verfahrensschritten der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Planunterlagen in der Zeit vom

**20.10.2008 bis 21.11.2008 einschließlich**

im Flur des 3. Obergeschosses (Haupteingang) des Rathauses der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zu den Planungsunterlagen werden bei der Stadtentwicklung / Wirtschaftsförderung (Rathaus, 3. Obergeschoss, Zimmer 370) während der Öffnungszeiten erteilt, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.30 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

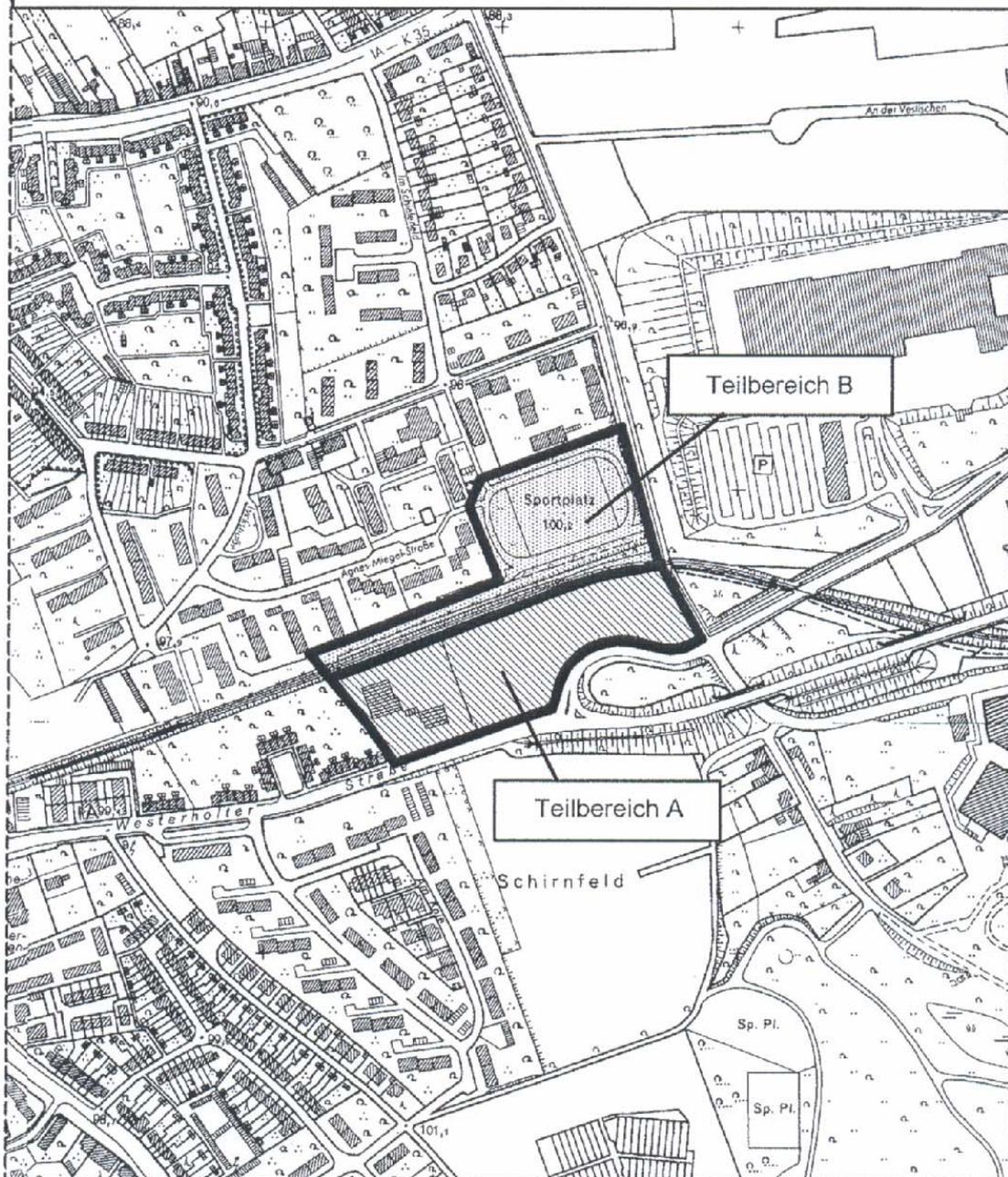


Bürgermeister

Anlagen

**Bebauungsplan Nr. 174 "Herten-Langenbochum,  
an der alten Zechenbahn"**

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes - Teilbereich A und B

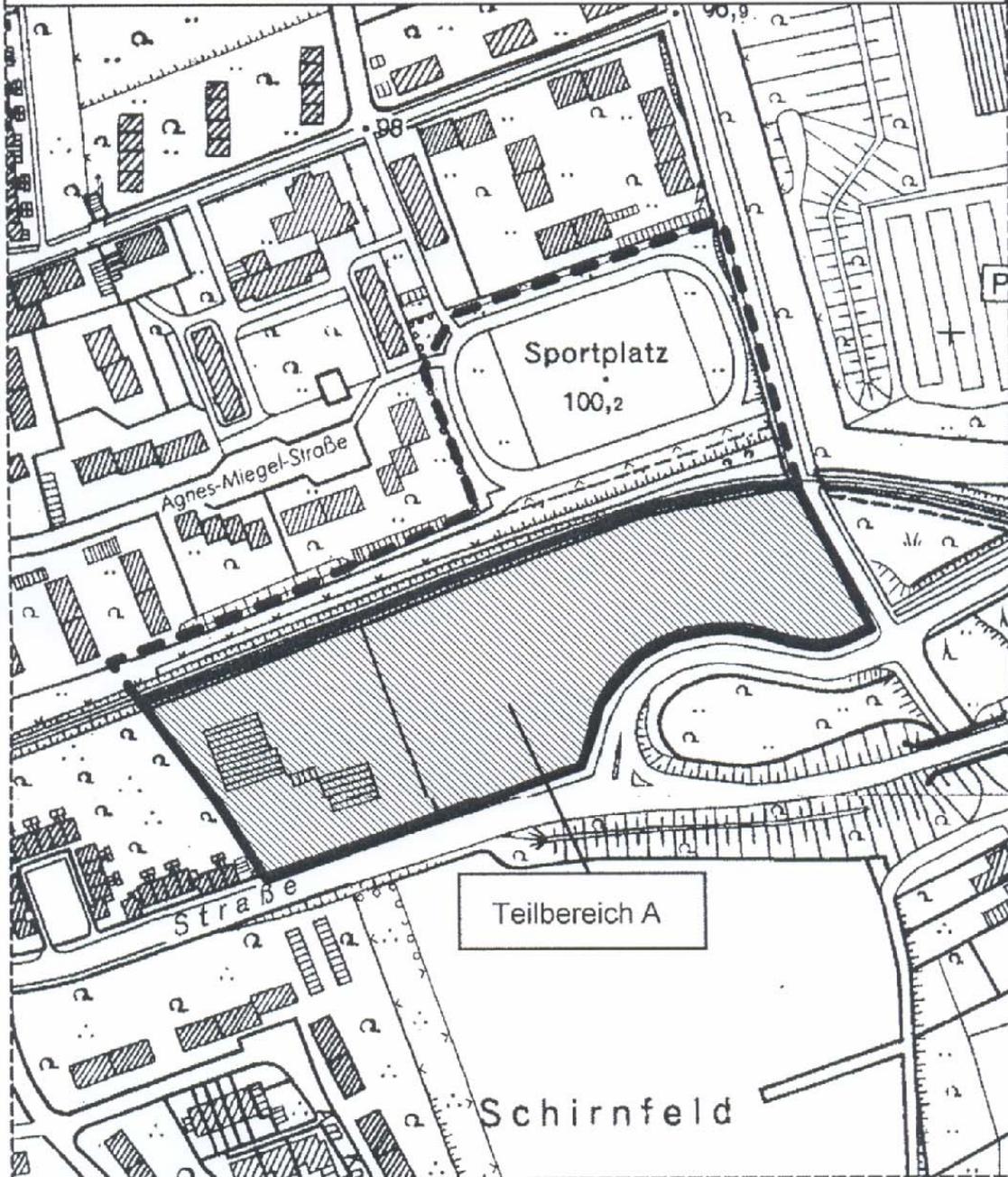


Anlage 2

**Bebauungsplan Nr. 174 "Herten-Langenbochum,  
an der alten Zechenbahn - Teilbereich A"**

Übersichtsplan

Maßstab 1 : 2500



Bebauungsplan Nr. 174 „Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn“-  
Teilbereich A

---

Auflistung der im Teilbereich A liegenden Flurstücke:

Gemarkung Herten, Flur 30

<u>Flurstücke:</u>	490
	491
	536
	537
	538

Stadt Herten  
Der Bürgermeister

Herten, 01.10.2008

**Bebauungsplan Nr. 156 "Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße/  
Hahnenbergstraße, Teilbereich A, nördlicher Teilbereich - östlich der  
Feldstraße"**

- Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung  
von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in  
der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.09.2008 den

**Bebauungsplan Nr. 156 "Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße/  
Hahnenbergstraße,**

**Teilbereich A, nördlicher Teilbereich - östlich der Feldstraße"**

- Bereich Feldstraße Nr. 198 bis 232 und Langenbochumer Straße Nr. 189 b

zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 121 A

„Kranzplatte Langenbochum“, Teilbereich A

- für den Bereich südlich Schlägel- und Eisen-Straße, östlich Feldstraße

gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung, vom 26.08.1999, in der zurzeit  
gültigen Fassung, bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss  
vom 24.09.2008 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der  
Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Bürgermeister

Anlagen

**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 156 "Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße/  
Hahnenbergstraße, Teilbereich A, nördlicher Teilbereich - östlich der  
Feldstraße"**

- Satzungsbeschluss

---

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.09.2008 den folgenden Beschluss gefasst:

Der

**Bebauungsplan Nr. 156 "Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße/  
Hahnenbergstraße,**

**Teilbereich A, nördlicher Teilbereich - östlich der Feldstraße"**

- Bereich Feldstraße Nr. 198 bis 232 und Langenbochumer Straße Nr. 189 b

zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 121 A

„Kranzplatte Langenbochum“, Teilbereich A

- für den Bereich südlich Schlägel- und Eisen-Straße, östlich Feldstraße

**wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 156 "Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße/ Hahnenbergstraße, Teilbereich A, nördlicher Teilbereich - östlich der Feldstraße" ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Dem Bebauungsplan Nr. 156 "Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße/ Hahnenbergstraße, Teilbereich A, nördlicher Teilbereich - östlich der Feldstraße" liegt der im Zeitraum vom 13.05.2008 bis 16.06.2008 öffentlich ausgelegte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 156, Teilbereich A, nördlicher Teilbereich – östlich der Feldstraße mit den zum Satzungsbeschluss geänderten bzw. ergänzten Festsetzungen zugrunde.

Hiermit mache ich den Bebauungsplan Nr. 156 "Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße/ Hahnenbergstraße, Teilbereich A, nördlicher Teilbereich - östlich der Feldstraße", der mit dem Ratsbeschluss vom 24.09.2008 übereinstimmt, öffentlich bekannt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 156 "Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße/ Hahnenbergstraße", Teilbereich A, nördlicher Teilbereich - östlich der Feldstraße" rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan liegen im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können im FB 2.1 – Stadtplanung, Zi. 366 eingesehen werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Ergebnis der zur Bebauungsplanung vorgebrachten Anregungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

45699 Herten, 01.10.2008

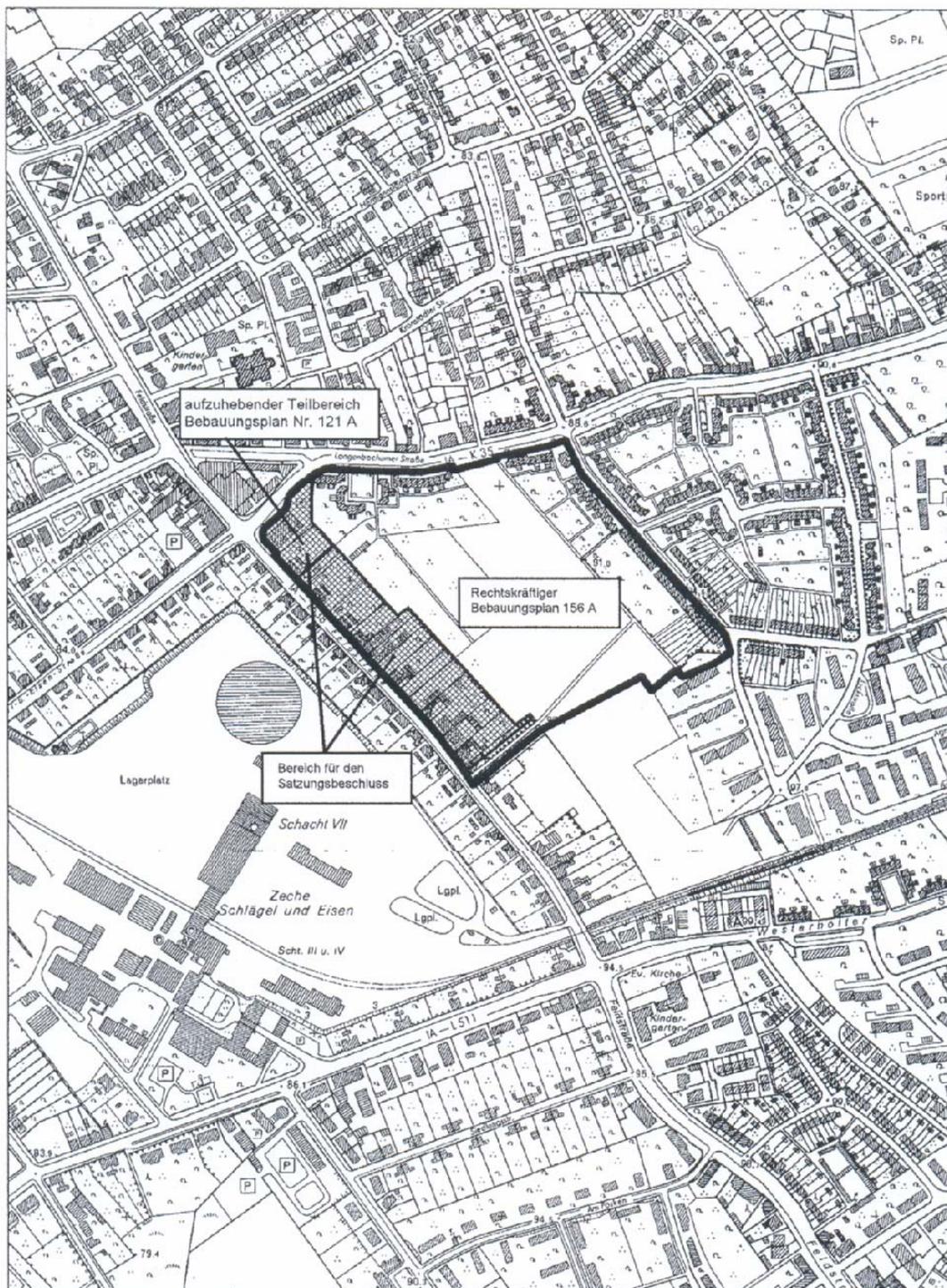


Bürgermeister

Anlagen:

**Bebauungsplan Nr. 156**  
**„Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße,**  
**Teilbereich A, nördlicher Teilbereich – östlich der Feldstraße“**

- Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes



**Bebauungsplan Nr. 156**

**"Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße,  
Teilbereich A, nördlicher Teilbereich – östlich der Feldstraße"**

**Auflistung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke  
- Aktualisierung nach dem Offenlagebeschluss**

**Gemarkung Herten, Flur 30**

<b><u>Flurstücke:</u></b>	<b>13</b>	<b>371</b>	<b>558</b>	<b>614</b>
	<b>14</b>	<b>372</b>	<b>561</b>	<b>615</b>
	<b>15</b>	<b>373</b>	<b>597</b>	<b>621</b>
	<b>17</b>	<b>374</b>	<b>598</b>	<b>622</b>
	<b>23</b>	<b>390</b>	<b>599</b>	<b>624</b>
	<b>24</b>	<b>495</b>	<b>600</b>	<b>625</b>
	<b>257</b>	<b>496</b>	<b>601</b>	<b>716</b>
	<b>305</b>	<b>499</b>	<b>604</b>	
	<b>306</b>	<b>527</b>	<b>612</b>	

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung „Wohnbebauung am Kräuterhof“**

- Aufstellungsbeschluss
- 

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.09.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Es ist ein

### **Bebauungsplan Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung „Wohnbebauung am Kräuterhof“**

- zwischen Paschenbergstraße, Bundesbahnlinie, Grünanlage südlich Nesselrodestraße und Grün Verbindungsweg östlich der Hexenkuhle / Springkamp

**aufzustellen**, der mindestens die in § 30 BauGB genannten Festsetzungen enthält.

Anlage 1: Übersichtsplan über den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137

Anlage 2: Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137



Bürgermeister

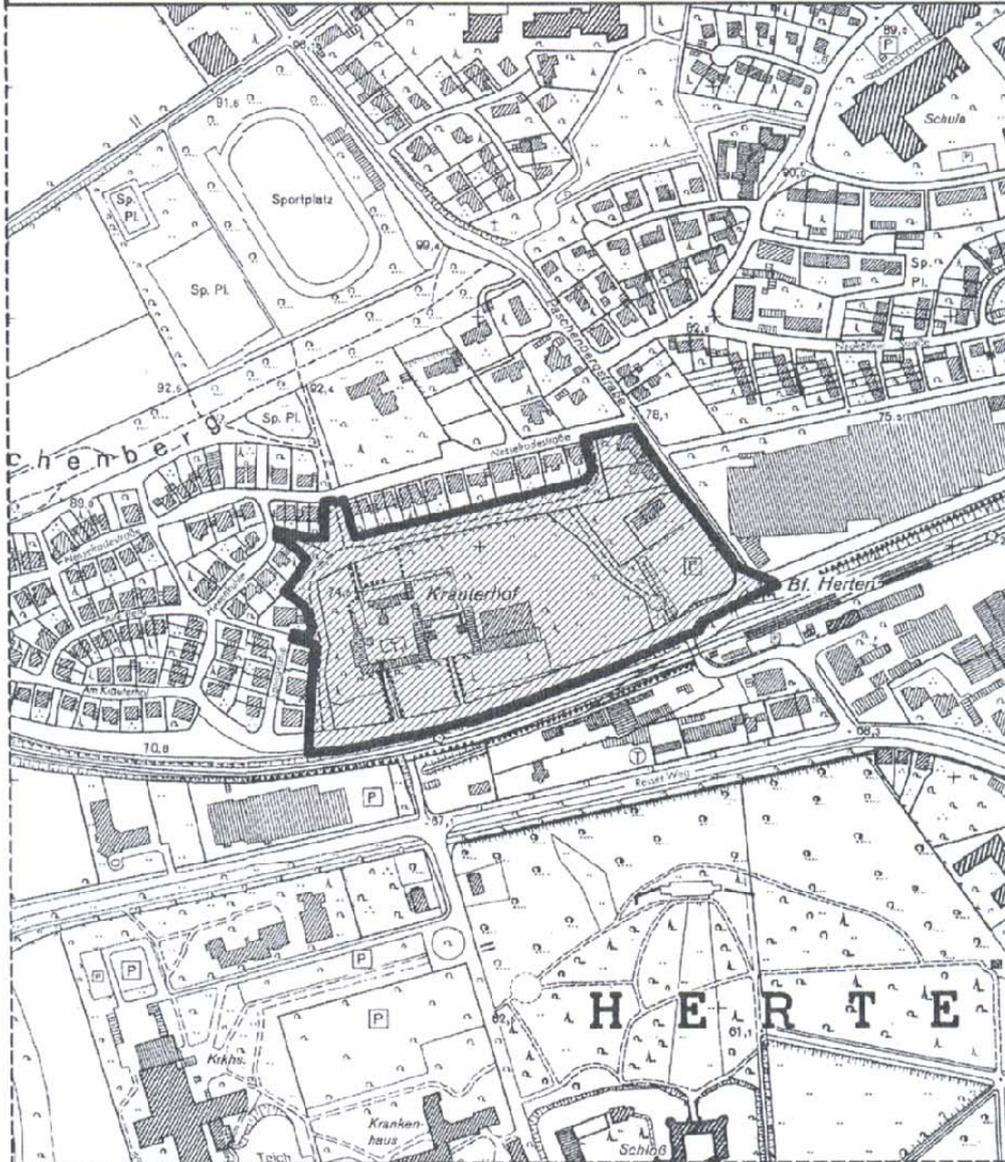
Anlagen

Anlage 1

**Bebauungsplan Nr. 137**

**Paschenberg Südhang, 3. Änderung "Wohnbebauung am Kräuterhof"**

-Übersicht über den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137



**Bebauungsplan Nr. 137  
Paschenberg Südhang, 3. Änderung  
„Wohnbebauung am Kräuterhof“**

**Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich des aufzustellenden  
Bebauungsplanes**

---

**Gemarkung Herten**

**Flur: 45**

**Flurstücke: 615, 662, 664 tlw., 665 tlw., 666 tlw., 667 tlw., 670 tlw.**

**Flur: 46**

**Flurstücke: 55, 57, 102, 104, 106, 107, 108, 110, 112, 114 tlw., 115, 119, 120, 121,  
126, 128, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 153**

**Flur: 47**

**Flurstück: 250, 252 tlw., 255 tlw., 256 tlw.**

**Satzung der Stadt Herten über eine Veränderungssperre für den  
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 137 Paschenberg Südhang,  
3. Änderung  
„Wohnbebauung am Kräuterhof“**

- Satzungsbeschluss zur Veränderungssperre

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.99, in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.09.2008 die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung „Wohnbebauung am Kräuterhof“ gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.99 bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 24.09.2008 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Bürgermeister

Anlage

## **Bekanntmachung**

Satzung der Stadt Herten über eine Veränderungssperre  
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 137 Paschenberg Südhang,  
3. Änderung  
„Wohnbebauung am Kräuterhof“

---

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.09.2008 den folgenden Beschluss gefasst:

Die als Anlage beigefügte

**Satzung der Stadt Herten über eine**

**Veränderungssperre**

**für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 137 Paschenberg  
Südhang, 3. Änderung  
„Wohnbebauung am Kräuterhof“**

- Bereich zwischen Paschenbergstraße, Bundesbahnlinie, Grünanlage südlich  
Nesselrodestraße und Grün Verbindungsweg östlich Hexenkuhle / Springkamp

wird gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB – beschlossen

Die vom Rat der Stadt Herten am 24.09.2008 beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung „Wohnbebauung am Kräuterhof“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung „Wohnbebauung am Kräuterhof“ liegt im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Die Unterlagen können bei FB 2 – Stadtplanung, Zi 366, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW § 7 Abs. 6) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.



Bürgermeister

Anlage:

Satzung der Stadt Herten über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung „Wohnbebauung am Kräuterhof“

## **Satzung**

### **der Stadt Herten über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplan Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung „Wohnbebauung am Kräuterhof“**

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414) zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. IS. 3316) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- i.d.f. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2007 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Ziele der Veränderungssperre**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.09.2008 die Aufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung  
„Wohnbebauung Am Kräuterhof“

- Bereich zwischen Paschenbergstraße, Bundesbahnlinie, Grünanlage südlich Nesselrodestraße und Grün Verbindungsweg östlich Hexenkuhle/Springkamp

beschlossen. Zur Sicherung der städtebaulichen Planung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst alle Flurstücke, die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. **137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung „Wohnbebauung am Kräuterhof“** liegen.

**Anlage 1:** Übersichtsplan über die Veränderungssperre für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137

**Anlage 2:** Flurstücke im Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137

### **§ 3 Gegenstand der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### **§ 4 Ausnahmen von der Veränderungssperre**

In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre nicht berührt werden:

- Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind,
- Unterhaltungsarbeiten und
- die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

### **§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

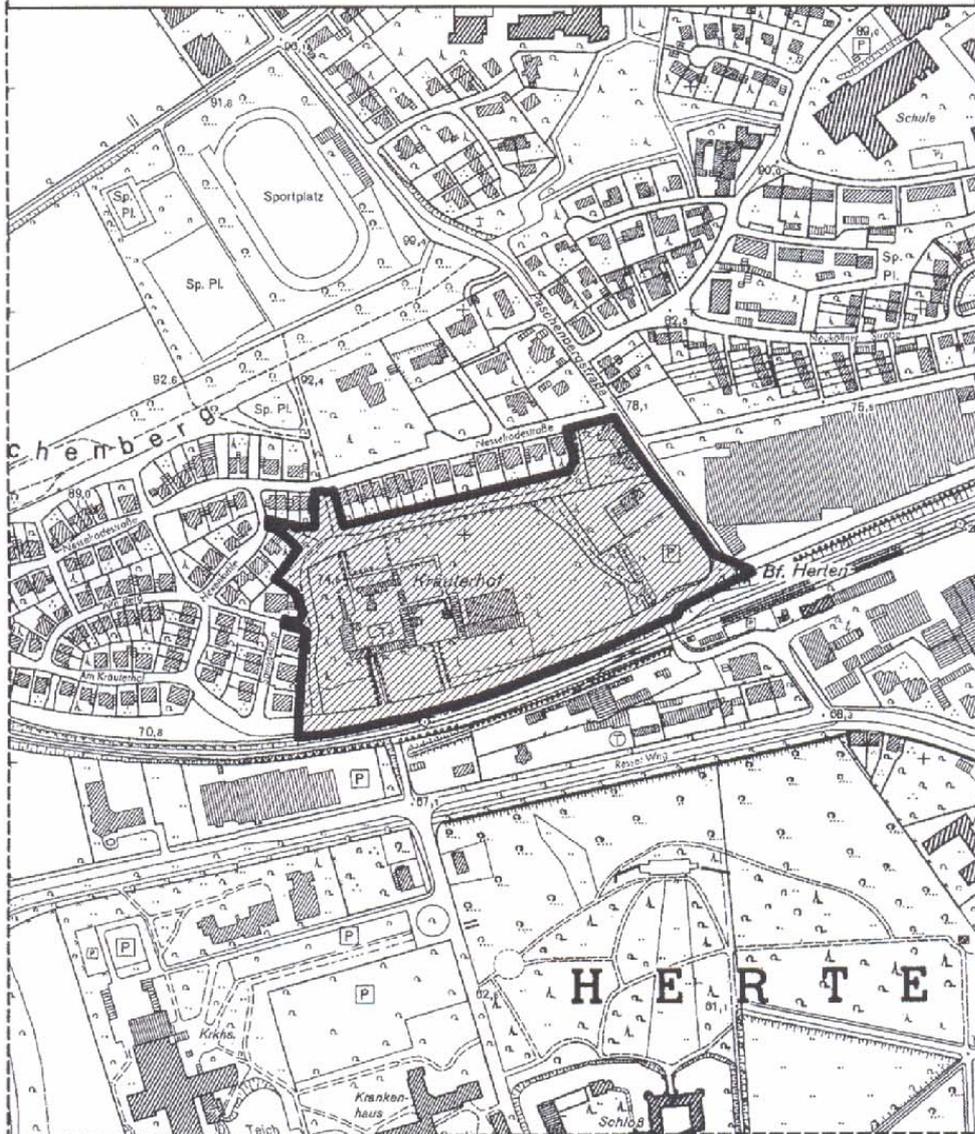
45699 Herten, den 07.10.08

  
Bürgermeister

Anlage 1

**Bebauungsplan Nr. 137  
Paschenberg Südhang, Veränderungssperre für den Bereich der  
3. Änderung "Wohnbebauung am Kräuterhof"**

-Übersicht über den Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich der  
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137



**Bebauungsplan Nr. 137**

**Paschenberg Südhang, Veränderungssperre für den Bereich der 3. Änderung  
„Wohnbebauung am Kräuterhof“**

**Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich der Veränderungssperre für den  
Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137**

---

**Gemarkung Herten**

**Flur: 45**

**Flurstücke: 615, 662, 664 tlv., 665 tlv., 666 tlv., 667 tlv., 670 tlv.**

**Flur: 46**

**Flurstücke: 55, 57, 102, 104, 106, 107, 108, 110, 112, 114 tlv., 115, 119, 120, 121,  
126, 128, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 153**

**Flur: 47**

**Flurstück: 250, 252 tlv., 255 tlv., 256 tlv.**

### Bekanntmachungsanordnung

Die „Satzung über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten“, die der Rat in seiner Sitzung am 24.09.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

#### **Satzung für die Benutzung der Übergangsheim für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
- d) oder der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Herten, 06.10.2008



Dr. Uli Paetzel  
Bürgermeister

## **Satzung**

### **über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten vom 06.10.2008**

---

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung vom 24.09.2008 aufgrund

- § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , in der zurzeit gültigen Fassung
- § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712); KAG zuletzt geändert durch Rechtsbereinigungsgesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342)
- § 5 der Ortssatzung für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Herten vom 11.11.1993

die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Gebührenhöhe**

Die Monatsgebühr für die Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge beträgt :

**17,47 € qm/mtl.**

#### § 2

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten tritt am 01.10.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten vom 01.10.2006 außer Kraft.

Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass vom 02.10.2008

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 24. September 2008 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

Am Sonntag, 26.10.2008 dürfen Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein: Der Bezirk im Stadtumbaugebiet Herten-Süd wird durch folgende Straßenabschnitte begrenzt: Ewaldstraße ab Nimrodstraße bis Gelsenkirchener Straße, Herner Straße ab Ewaldstraße bis Gelsenkirchener Straße sowie Adalbertstraße und Süder Markt, Am Alten Depot und Hans-Senkel-Platz. Die Verkaufsstellen beidseitig entlang der genannten Straßenabschnitte gehören zum Bezirk.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

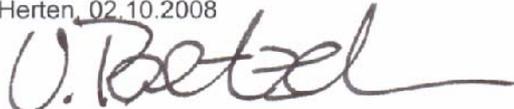
eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 02.10.2008



Dr. Uli Paetzel  
Bürgermeister



**Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den  
Umlegungsausschuss der Stadt Herten**

**Bekanntmachung**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Herten hat die Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse an den nachstehend aufgeführten Grundstücken nach § 76 Baugesetzbuch (Bau-GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414 ff.) geregelt:

**Beschluss vom 12.06.2008**

**Weißdornweg 21**

Flur 65, Flurstück 562

**Die Grundstücksregelung wurde am 13.09.2008 unanfechtbar.**





**Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den  
Umlegungsausschuss der Stadt Herten**

**Bekanntmachung**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Herten hat die Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse an den nachstehend aufgeführten Grundstücken nach § 76 Baugesetzbuch (Bau-GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414 ff.) geregelt:

**Beschluss vom 18.09.2008**

**Schlosspark**

Flur 53, Flurstücke 6 und 299  
Flur 67, Flurstück 9

**Die Grundstücksregelung wurde am 30.09.2008 unanfechtbar.**



## Bekanntmachungsanordnung

Die „**Nutzungsordnung für das Bürgerhaus Herten-Süd**“ die der Rat in seiner Sitzung am 24.09.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

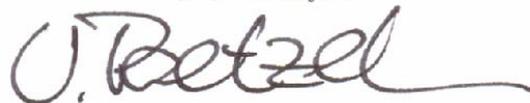
### **Nutzungsordnung für das Bürgerhaus Herten-Süd**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 01.10.2008



Dr. Paetzel  
Bürgermeister

# Nutzungsordnung für das Bürgerhaus Herten-Süd

## **I. Nutzungsmöglichkeiten**

Der Bürgerschaft der Stadt Herten steht das Bürgerhaus Herten-Süd als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

Das Bürgerhaus Herten-Süd will ein Zentrum des bürgerschaftlichen Engagements und des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens im Stadtteil Herten-Süd sein.

Dabei wird jedes Bestreben aus der Bürgerschaft nach eigenverantwortlich betriebenen Veranstaltungen seitens der Stadt Herten unterstützt, insbesondere aber wird die aktive Einbeziehung aller Bürger in alle Bürgerhausveranstaltungen gutgeheißen und eine intensive Einbeziehung der Hertener Vereine und Verbände begrüßt. Daneben können die Räumlichkeiten auch Familien oder Einzelpersonen für private Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Vergabe von Räumen werden Veranstaltungen vorrangig berücksichtigt, die den Zielen des Bürgerhauses entsprechen. Veranstaltungen der Stadt Herten haben im Grundsatz Vorrang vor allen anderen Planungen.

Im Übrigen entscheidet die Bürgerhausleitung unter Berücksichtigung der Ziele der jeweiligen Veranstaltung, der Beziehung der Veranstaltung zum Ortsteil Herten-Süd sowie der freien Kapazitäten über die Vergabe von Räumen für einmalig bzw. regelmäßig stattfindende Veranstaltungen.

## **II. Nutzungsbedingungen**

1. Bei der Vergabe von Räumen, Anlagen und Einrichtungen des Bürgerhauses ist die Stadt Herten an die unter I. festgelegten Grundsätze gebunden. Die Räume stehen nur für solche Fremdveranstaltungen und Angebote zur Verfügung, die sozial-kulturellen, bildungsfördernden, gemeinnützigen oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienen. Sie stehen auch für gesellige/gesellschaftliche Veranstaltungen nichtgewerblicher Art und Familienfeste zur Verfügung. Zu den privaten Nutzern zählen auch die ortsansässigen Werbegemeinschaften des Einzelhandels und deren Mitglieder. Werbeveranstaltungen für bestimmte Firmen, Produkte, Produktgruppen o. ä. finden nicht statt.
2. Im Bürgerhaus können der Saal, der Traforaum, der Konferenzraum, der Schulungsraum, der Seminarraum und die Werkstatt angemietet werden. Die Werkstatträume können nur überlassen werden, wenn eine vorgebildete Fachkraft die Aufsicht übernimmt. Die Bedienung der technischen Geräte des Bürgerhauses darf grundsätzlich nur durch die Mitarbeiter des Hauses erfolgen. Vor Beginn der Nutzung der Werkstatträume muss wegen des erhöhten Gefährdungspotentials eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

### **Bewirtung**

3. Das Café des Bürgerhauses Herten-Süd ist verpachtet. Die gesamte Bewirtung bei Veranstaltungen und Vermietungen aller Art in den gemieteten Räumen des Bürgerhauses Süd wird ausschließlich durch den Pächter des Cafés durchgeführt. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf.

### **Nutzungszeiten**

4. Die Räume stehen den zusätzlichen Nutzern in der Regel an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen für die Durchführung eigener

Veranstaltungen zur Verfügung. Andere Nutzungszeiten können nur nach Absprache mit der Bürgerhausleitung vergeben werden.

- 4.1. Private Veranstaltungen müssen in der Regel bis 22.00 Uhr, folgt ihnen ein Samstag, Sonn- oder Feiertag, bis 2.00 Uhr beendet sein.

### **Beachtung öffentlich-rechtlicher Vorschriften**

5. Da das Bürgerhaus-Süd in einem Wohngebiet liegt, ist von den Nutzern des Bürgerhauses-Süd die Lärmschutzverordnung DIN 15905-5 des Deutschen Instituts für Normung e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Diese kann nach Absprache im Büro der Bürgerhausleitung eingesehen werden.

Die Nutzer haben sicherzustellen, dass während der Veranstaltungen keine Belästigungen der Anwohner durch Lärm erfolgt. Das gleiche gilt bezüglich des Eintreffens und Verlassens der Besucher/innen.

- 5.1. Nach dem „Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucher-schutzes in Nordrhein – Westfalen“ ist das Rauchen im Bürgerhaus Herten-Süd nicht gestattet. Der Nutzer hat die von ihm angemieteten Räume rauchfrei zu halten.

### **Allgemeine Pflichten und Vorschriften des Nutzers**

6. Die Räume des Bürgerhauses werden ausschließlich aufgrund schriftlicher privatrechtlicher Nutzungsverträge überlassen. Die überlassenen Räume dürfen vom Nutzer nur zu den im Vertrag genannten Veranstaltungen benutzt werden. Eine Weitergabe, Übertragung des Rechts aus der Nutzungsvereinbarung, Untervermietung u. ä. an Dritte durch den Nutzer ist nicht zulässig.

- 6.1. Der im Nutzungsvertrag angegebene Nutzer ist für die im Vertrag genannten Veranstaltungen in den Räumen des Bürgerhauses Herten-Süd gleichzeitig Veranstalter. Diese Person muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.

- 6.2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten usw. ist der Veranstalter anzugeben, um deutlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen dem Besucher der Veranstaltung und dem Veranstalter besteht und nicht zwischen dem Besucher und der Stadt Herten.

- 6.3. Vor Abschluss des Vertrages hat der Veranstalter mit der Stadt Herten und deren Beauftragten die erforderliche Vorbesprechung und Abstimmung durchzuführen, die die Einzelheiten der Veranstaltung betreffen. Eine genaue Erläuterung des Ablaufs der Veranstaltung ist erforderlich. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich. Die Nutzungserlaubnis ersetzt nicht die für die Veranstaltung evtl. erforderlichen Anzeigen oder Genehmigungen aufgrund von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Ggfs. erforderliche behördliche Genehmigungen – auch solche seitens der Stadt Herten – sind rechtzeitig einzuholen und der Stadt Herten – Bürgerhaus Herten-Süd – vorzulegen. Der Veranstalter ist verpflichtet, geltende steuerliche Vorschriften zu beachten sowie evtl. anfallende GEMA- und andere Gebühren zu entrichten. Die Verwendung von offenem Feuer und feuergefährlichen Stoffen ist verboten. Darüber hinaus hat der/die Nutzerin die polizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften, die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung und die Jugendschutzbestimmungen

einzuhalten. Die Erfüllung dieser Pflichten muss der/die Nutzer/in der Stadt Herten auf Verlangen vor der Veranstaltung nachweisen. Die Stadt Herten ist zudem berechtigt, die Überlassung davon abhängig zu machen, dass der Nutzer eine Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden abschließt und der Stadt Herten – Bürgerhaus Herten-Süd – den Abschluss nachweist oder auf Verlangen eine Kautions in Höhe des doppelten Nutzungsentgeltes leistet. Die Kautions ist unverzinslich und wird nach Veranstaltungsende unter Verrechnung evtl. Schäden rückerstattet.

6.4. Den von der Stadt Herten beauftragten Dienstkräften steht gegenüber dem Veranstalter und Teilnehmer der Veranstaltung das Hausrecht zu. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, jederzeit, auch während der Veranstaltung, die überlassenen Räume zu betreten. Die im Vertrag vereinbarte Höchstteilnehmerzahl zu überschreiten, ist unzulässig. Der Nutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nicht mehr Besucher bei einer Veranstaltung anwesend sind, als die im Vertrag vereinbarte Platzzahl zulässt. Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr und des Ordnungsamtes der Stadt Herten ist Folge zu leisten. Alle Ausgänge und die zu ihnen führenden Wege dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände irgendwelcher Art eingengt oder versperrt werden.

6.5. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst hat der Nutzer, falls erforderlich, selbst zu sorgen.

### **Vertragsabschluss**

7. Der Interessent beantragt einen schriftlichen Vertragsabschluss. Mündliche Zusagen sind unverbindlich. Ihm ist bekannt, dass aus einer beantragten Terminvornotierung kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss einer Nutzungsvereinbarung hergeleitet werden kann. Der Veranstalter hat in seinem Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages die Art der Veranstaltung, den Veranstaltungsinhalt und den Ablauf der Veranstaltung genau anzugeben. Die im Vertrag bezeichneten Räume werden nur bereitgestellt, wenn der vom Nutzer unterschriebene Vertrag spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Stadt Herten / Bürgerhaus vorliegt. Die Bürgerhausleitung schließt im Namen des Bürgermeisters die Nutzungsverträge ab.

### **Nutzungsentgelt**

8. Für die Nutzung der vermieteten Räume erhebt die Stadt Herten Entgelte. Die Entgelthöhe richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung des Bürgerhauses Herten-Süd. Das Nutzungsentgelt wird fällig eine Woche vor Beginn der Nutzung.

Der Einzahlungsbeleg ist am Tag der Nutzung der Haustechnik bei der Einweisung vorzulegen. Entgeltschuldner ist der Veranstalter bzw. der Nutzer.

## **Haftung**

9. Die Stadt Herten haftet für keinerlei Schäden, es sei denn, sie entstehen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch die Stadt Herten. Die Stadt Herten haftet insbesondere nicht für Personen- und Sachschäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, ausgenommen ist die Haftung als Grundstückseigentümer gem. § 836 BGB.

Der/die Nutzer/in stellt die Stadt Herten von allen ihm im Zusammenhang mit der Veranstaltung erhobenen Ansprüchen frei. Dies gilt insbesondere für Haftungsansprüche der Mitglieder, Besucher/innen oder sonstiger Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hauses und seiner Zugänge entstehen.

Zudem verzichtet der/die Nutzer/in seinerseits/ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Herten und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Herten und die Bediensteten bzw. Beauftragten der Stadt Herten.

## **Rücktritt vom Vertrag**

10. Die Stadt Herten ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
- der Veranstalter bzw. Nutzer seinen vorstehenden Pflichten nicht nachgekommen ist,
- bis zum Zeitpunkt der Nutzung das fällige Nutzungsentgelt nicht gezahlt wird
- die verlangte Vorauszahlung nicht bis zu dem vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt bei der Stadt Herten eingegangen ist oder
- der verlangte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Kautions nicht termingerecht vorgenommen wurde. Wenn die Stadt Herten von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Nutzer keinerlei Schadensersatzansprüche zu. Beim Rücktritt vom Vertrag durch den Nutzer ist die Stadt Herten berechtigt, einen Ausfallentschädigung für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu erheben.

## **III. Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung tritt am Tag nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Nutzungsordnung tritt die alte Nutzungsordnung außer Kraft.

### Neueinteilung der Schiedsamsbezirke innerhalb der Stadt Herten

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24. September 2008 die Reduzierung der Schiedsamsbezirke von vier auf drei Bezirke und die daraus resultierende Neueinteilung beschlossen.

### Einteilung der Schiedsamsbezirke

<b>Bezirk</b>	<b>Schiedsperson</b>	<b>Vertreter</b>
<b>Herten I</b> Westerholt / Bertlich / Mitte-West	Reinhard Weinert Flurstr. 17 45701 Herten Tel. 02 09 / 35 76 51	Oskar Kojtka
<b>Herten II</b> Scherlebeck / Langenbochum / Paschenberg	Wilhelm Erkemper Langenbochumer Str. 32 b 45701 Herten Tel. 0 23 66 / 4 09 11	Reinhard Weinert
<b>Herten III</b> Süd / Disteln / Mitte-Ost	Oskar Kojtka Henry-Dunant-Str. 13 45701 Herten Tel. 0 23 66 / 3 96 02	Wilhelm Erkemper

Die Einteilung der Schiedsamsbezirke ergibt sich aus der beigefügten Aufstellung.

  
Janz

## Bezirkseinteilung

Straßenname	BEZ
<b>A</b>	
Achtenbecksweg	II
Ackerstraße	II
Adalbertstraße	III
Agnes-Miegel-Straße	II
Ahornstraße	II
Ahrntaler Weg	II
Akazienstraße	I
Albert-Einstein-Allee	III
Algunder Steig	II
Allensteiner Straße	I
Alte Berg	II
Altenburger Straße	III
Am Alten Depot	III
Am Bramhügel	I
Am Bungert	I
Am Graben	III
Am Handweiser	III
Am Handwerkerhof	II
Am Jahnplatz	II
Am Kessener Berg	III
Am Knie	II
Am Kräuterhof	II
Am Pösken	II
Amselstraße	I
Am Stadtbad	I
Am Steinbrink	I
Am Technologiepark	I
Am Wilhelmsplatz	I
Am Wittkamp	I
Amtsstraße	II
An der Feuerwache	I
An der Gertrudenu	II
An der Gräfte	I
An der Halde	III
An der Kirche	II
An der Schule	II
An der Vestischen	II
Annastraße	I
Anne-Frank-Straße	II
Antoniusplatz	I
Antoniusstraße	I
Apostelstraße	I
Arenbergstraße	I
Auf dem Hochstück	II
Augustastr	III

Straßenname	BEZ
Bäckergasse	I
Bahnhofstraße	I
Barbara-Kirchplatz	II
Barbarastraße	II
Bauernweg	I
Beckmannskamp	III
Beethovenstraße	II
Behrensstraße	II
Beisenstraße	I
Bergersfeld	II
Bergstraße	II
Bert-Brecht-Straße	III
Bertlicher Blatt	I
Bertlicher Straße	I
Birkenstraße	I
Bismarckstraße	II
Bistritzer Straße	II
Blitzkuhle	II
Blumenstraße	I
Bochumer Straße	I
Bodenbacher Straße	III
Bozener Straße	II
Branderheide	III
Brandstraße	I
Breite Straße	I
Breslauer Straße	III
Brinkertgasse	I
Brinkstraße	I
Brixener Straße	II
Brooser Weg	II
Brukenthalweg	II
Brunecker Straße	II
Buchenstraße	I
Buerer Straße	I
Burgmühlenweg	I
Buschstraße	II
Bussardweg	III
Butenkamp	III
<b>C</b>	
Carl-Bosch-Straße	III
Charlottenburger Straße	II
Chemnitzer Straße	III
Clemensstraße	III
Cranger Straße	III

<b>Straßenname</b>	<b>BEZ</b>
August-Schmidt-Straße	I
<b>B</b>	
Bachstraße	III
Backumer Straße	II
Distelner Heide	III
Distelner Straße	III
Dörnchen	I
Doncaster-Platz	III
Dorstener Straße	I
Dr.-Löwenstein-Straße	III
Dr.-Klausener-Weg	II
Draaser Weg	II
Dresdener Straße	III
Drosselweg	I
Droste-Hülshoff-Straße	I
<b>E</b>	
Ebbelicher Weg	
HNR 1 - 37	II
HNR 55 - Ende	I
Egerstraße	I
Egonstraße	I
Eisenacher Straße	III
Elisabethstraße	III
Elper Höhe	II
Elper Straße	II
Elsa-Brandström-Straße	III
Emscherstraße	I
Erfurter Straße	III
Erich-Grisar-Weg	III
Erlenstraße	I
Ernst-Reuter-Platz	II
Eschenweg	II
Eulenweg	III
Ewaldstraße	
bis HNR 45	I
ab HNR 46	III
<b>F</b>	
Fabianusweg	III
Falkenauer Weg	III
Falknerstraße	III
Fasanenweg	II
Feldmark	II
Feldstraße	
bis HNR 4	III
ab HNR 13 / 24	II

<b>Straßenname</b>	<b>BEZ</b>
<b>D</b>	
Dachsweg	III
Danziger Ring	III
Dessauer Straße	III
Distelkamp	III
Friedrichshainer Weg	II
Friedrichstraße	II
Fritz-Erler-Straße	II
Fritz-Reuter-Weg	I
Fröbelstraße	I
<b>G</b>	
Gablonzer Weg	III
Gartenstraße	
bis HNR 56 / 63	I
ab HNR 58 / 65	III
Gelsenkirchener Straße	III
Georg-Büchner-Straße	III
Georg-Simon-Ohm-Straße	I
Gerhard-Hauptmann-Weg	I
Gerstenkamp	II
Gertrudenstraße	II
Geschwister-Scholl-Straße	II
Geschwisterstraße	I
Goethestraße	I
Gottfried-Könzgen-Straße	III
Graf-Bernadotte-Straße	III
Graf-von-Galen-Straße	II
Gravelottestraße	III
Grimmstraße	I
Grödener Weg	II
Grünberger Straße	III
Grünstraße	I
Gustav-Gläser-Straße	I
<b>H</b>	
Habichtweg	III
Haempenkamp	III
Haflinger Weg	II
Hahnenbergstraße	II
Hannah-Arendt-Weg	II
Hans-Senkel-Platz	III
Hasenkämpe	II
Hasenkamp	I
Hasselbruchstraße	I
Hasseler Weg	I
Hedwigstraße	III
Hegemannsweg	I

<b>Straßenname</b>	<b>BEZ</b>
ab HNR 401	I
Fichtestraße	I
Finkenweg	I
Fliederweg	II
Flurstraße	I
Fockenkamp	III
Föhrenkamp	II
Forststraße	III
Franzstraße	II
Freiheit	I
Freiwaldauer Weg	III
Friedlandstraße	II
Friedrich-Bergius-Straße	III
Herner Straße	III
Herseln	III
Hertener Mark	III
Hertener Straße	I
Heukamp	II
Hexenkuhle	II
Hiberniastraße	II
Hinter den Gärten	I
Hochstraße	III
Höhenweg	II
Hof Ellinghaus	I
Hofstraße	II
Hohe Bredde	II
Hohensteinstraße	II
Hohes Feld	II
Hohewardstraße	III
Hollenbeck	III
Holzheide	III
Honterusstraße	II
Hoppenwall	I
Hospitalstraße	III
Hubertusstraße	III
Husemannstraße	II
<b>I</b>	
Ilsenstraße	II
Im Bockholter Winkel	II
Im Böckenbusch	I
Im Brinken	II
Im Dahl	III
Im Elper Feld	II
Im Emscherbruch	III
Im Fuchsbau	III
Im Hagedorn	II
Im Hörstchen	III

<b>Straßenname</b>	<b>BEZ</b>
Heidestraße	I
Heideweg	II
Heidgarten	I
Heinestraße	III
Heinrich-Lersch-Straße	III
Heinrich-Obenhaus-Straße	I
Heinrichstraße	I
Helenenstraße	II
Hellweg	I
Henri-Dunant-Straße	III
Hermannstädter Platz	II
Hermannstädter Straße	II
Hermannstraße	I
Josefstraße	III
Julie-Postel-Straße	III
<b>K</b>	
Käthe-Kollwitz-Weg	III
Kaiserallee	II
Kaiserstraße	
bis HNR 79 / 78	I
ab HNR 89 / 82	III
Kalterer Weg	II
Kampfbahn Katzenbusch	III
Kamillenweg	II
Kampstraße	II
Karl-Bröger-Weg	III
Karl-Hermann-Straße	II
Karlsbader Straße	III
Karlstraße	III
Katharinenhof	I
Katzenbuschstraße	III
Kerkhofskamp	III
Kettelerstraße	I
Kiebitzweg	III
Kirchstraße	III
Klausenburger Straße	II
Kleiststraße	III
Knappenstraße	II
Königsberger Straße	III
Köpenicker Weg	II
Körnerstraße	I
Kösliner Straße	III
Kollenbrink	I
Kolpingstraße	I
Konrad-Adenauer-Straße	I
Kornblumenweg	II
Kreuzbergweg	II

<b>Straßenname</b>	<b>BEZ</b>
Im Hoppenbruch	III
Im Nonnenkamp	III
Im Schieferfeld	II
Im Schloßpark	I
Im Stübken	I
Im Wilden Feld	I
Im Winkel	III
Imbuschstraße	II
In den Uhlenwiesen	III
In der Feige	
bis HNR 25 / 34	I
ab HNR 47 / 36	III
In der Kuriger Heide	III
Industriestraße	III
<b>J</b>	
Jägerstraße	III
Jahnstraße	II
Jakobstraße	I
Johannesstraße	I
Johanniterstraße	I
Lippestraße	I
Lise-Meitner-Straße	III
Löwenzahnweg	II
Lortzingstraße	III
Ludgerusstraße	II
Ludwig-Richter-Straße	I
Lupinenweg	II
Lyckstraße	II
<b>M</b>	
Magdeburger Straße	III
Malteserstraße	I
Malvenplatz	II
Margaretenstraße	II
Margarete-Stein-Platz	III
Margenboomstraße	II
Maria-Laskowski-Weg	II
Marie-Curie-Straße	III
Marienstraße	II
Marktplatz (Herten)	I
Marktplatz (Westerholt)	I
Markusstraße	III
Marler Straße	I
Marpenstraße	III
Martinistraße	I
Martin-Luther-Straße	I
Masurenstraße	II

<b>Straßenname</b>	<b>BEZ</b>
Kreuzweg	I
Kronengasse	I
Kronstädter Straße	II
Kuhstraße	I
Kurkamp	I
Kurt-Schumacher-Straße	I
Kurze Straße	I
<b>L</b>	
Landwehr	II
Langenbochumer Straße	
bis HNR 355 / 370	II
ab HNR 365 / 378	I
Lechnitzer Weg	II
Leipziger Straße	III
Lennestraße	II
Lerchenpfad	III
Lessingstraße	III
Lichtenberger Straße	II
Liegnitzer Straße	I
Lindenstraße	I
<b>O</b>	
Oberlinstraße	I
Obringstraße	I
Ostring	I
Ostwall	I
Otto-Hue-Weg	II
Otto-Lenz-Straße	II
Ottostraße	II
Otto-Wels-Platz	I
<b>P</b>	
Pankower Straße	II
Papst-Johannes-Straße	I
Parkgasse	I
Paschenbergstraße	II
Passeier Steig	II
Pastoratsweg	I
Paul-Gerhardt-Straße	I
Pestalozzistraße	I
Pferdekamp	I
Place d'Arras	I
Platanenstraße	I
Polsumer Straße	II
Poststraße	II
Pothmannshof	III
Prenzlauer-Berg-Straße	II

<b>Straßenname</b>	<b>BEZ</b>
Max-Horkheimer-Weg	III
Max-Planck-Straße	III
Mediascher Weg	II
Meisenweg	I
Meißener Straße	III
Memeler Straße	I
Mentzelstraße	I
Meraner Straße	II
Mertmannshof	III
Mettersdorfer Weg	II
Mittelstraße	III
Mohnblumenweg	II
Moltkestraße	III
Mozartstraße	III
Mühlenkampstraße	I
Mühlenstraße	II
<b>N</b>	
Neikingshof	I
Nesselrodestraße	II
Neuköllner Straße	II
Neustädter Straße	II
Neustraße	III
Nimrodstraße	III
Nonnenkampsteg	III
Nordring	I
Nordwall	I
St.-Ulrich-Straße	II
Schachtstraße	II
Schäßburger Straße	II
Scherlebecker Straße	II
Schiernfeldstraße	II
Schillerstraße	III
Schlägelstraße	II
Schlägel & Eisen-Straße	II
Schlehenkamp	II
Schloßstraße	I
Schmale Straße	III
Schneeberger Straße	III
Schöneberger Straße	II
Schreberstraße	II
Schubertstraße	III
Schützenstraße	III
Schulstraße	III
Schwalbenweg	III
Sebastianusweg	III

<b>Straßenname</b>	<b>BEZ</b>
<b>Q</b>	
Quellweg	I
Querstraße	III
<b>R</b>	
Rabenhorst	III
Raiffeisenstraße	I
Rainweg	I
Rebbelteichstraße	I
Recklinghäuser Straße	I
Reener Straße	II
Reichenberger Straße	III
Reinickendorfer Straße	II
Reitkamp	III
Resser Grenzweg	I
Resser Weg	I
Richterstraße	II
Riedstraße	II
Ringstraße	I
Robert-Koch-Straße	I
Roggenkamp	II
Rohrkamp	III
Roonstraße	III
Rosenweg	II
Rotdornweg	III
Ruhrstraße	I
<b>S</b>	
Sandweg	I
Theodor-Fliedner-Weg	III
Theodor-Heuss-Straße	I
Theodor-W.-Adorno-Weg	III
Thorenburger Straße	II
Tiergartenstraße	III
Tilsiter Straße	III
Tiroler Weg	II
Toblacher Weg	II
Traminer Weg	II
Transvaaler Straße	I
Treptower Weg	II
Troppauer Weg	III
Turmstraße	I
<b>U</b>	
Über der Knöchel	III
Über die Gräfte	I
Uferstraße	III
Uhlandstraße	III

<b>Straßenname</b>	<b>BEZ</b>
Sedanstraße	III
Seiser Steig	II
Selmshof	III
Sickelmannskamp	I
Siebenbürgenstraße	II
Siedlungsstraße	II
Sienbeekstraße	I
Simmenauer Weg	I
Snirgelskamp	III
Sophienhof	III
Sophienstraße	III
Spanenkamp	III
Sperberhorst	III
Spichernstraße	III
Springkamp	II
Staakener Straße	II
Steglitzer Straße	II
Steinacker	I
Steinstraße	I
Stephan-Ludwig-Roth- Straße	II
Sterzinger Straße	II
Stettiner Straße	I
Steverstraße	I
Storcksmährstraße	I
Stuckenbuscher Weg	III
Stuckengasse	I
Stübbenfeldstraße	I
Süder Markt	III
<b>T</b>	
Talstraße	I
Talweg	II
Tannenweg	II
Teichstraße	
	bis HNR 20 III
	ab HNR 30 II
Tempelhofer Weg	II
Wupperstraße	I
<b>X</b>	
<b>Y</b>	
<b>Z</b>	
Zechenstraße	III
Zehlendorfer Straße	II

<b>Straßenname</b>	<b>BEZ</b>
Ulmenstraße	I
<b>V</b>	
Vitusstraße	I
Von-Eichendorff-Straße	I
Voßhorst	III
<b>W</b>	
Waldenburger Straße	III
Waldstraße	III
Wallstraße	I
Walter-Benjamin-Weg	III
Weddingstraße	II
Weidenstraße	I
Weiherstraße	I
Weimarer Straße	III
Weißdornweg	III
Weißenburger Weg	II
Weißenseeweg	II
Weizenkamp	II
Wessingstraße	II
Westerholter Straße	
	bis HNR 781 / 794 II
	ab HNR 800 I
Westfalenweg	II
Wetterstraße	I
Wichernstraße	I
Wieschenbeck	III
Wiesenstraße	III
Wilhelminenstraße	II
Wilhelmstraße	I
Wilmersdorfer Weg	II
Windthorststraße	I
Winsberger Straße	II
Wismarer Straße	III
Wörthstraße	III
Wolfgangstraße	II

<b>Straßenname</b>	<b>BEZ</b>
Zeisigweg	III
Ziegeleistraße	I
Zum Bahnhof	I
Zum Bauhof	II
Zum Nonnenkamp	III
Zum Rodelberg	III
Zum Telgenbusch	I
Zur Baut	I
Zur Kranzplatte	I
Zwickauer Straße	III